

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digital Business Management an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

Vom 2. Februar 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Art. 96 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (APO) vom 10. August 2023 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang „Digital Business Management“ hat das klare Ziel, Absolventinnen und Absolventen auf eine dynamische Rolle im digitalen Wandel vorzubereiten. ²In diesem interdisziplinären und cross-funktionalen Studium werden die Studierenden darauf vorbereitet, als Brückenbauerinnen und Brückenbauer zwischen betriebswirtschaftlichen und technischen Fachbereichen in internationalen Unternehmen und Organisationen zu agieren.
- (2) ¹Unsere Absolventinnen und Absolventen werden befähigt, innovative Lösungen im digitalen Umfeld zu gestalten, indem sie technische, betriebswirtschaftliche, nachhaltige und sozial-ethische Aspekte sowie Zukunftspotentiale und Grenzen kritisch bewerten können. ²Darüber hinaus sind sie im Einklang mit den strategischen Zielen eines Unternehmens in der Lage, wegweisende digitale Innovationen zu identifizieren, deren Überführung in lebendige Geschäftsmodelle voranzutreiben und ihre Umsetzung erfolgreich zu koordinieren. ³Sie besitzen praktische Grundlagenfertigkeiten in Informationstechnologien. ⁴Die Studierenden erwerben ein breites, umfassendes und kritisches Verständnis in technologischen und betriebswirtschaftlichen Fachgebieten bzw. Methoden, sowie Selbst-, Team- und Sozialkompetenzen. ⁵Hierdurch sind sie auch in der Lage, mögliche Spannungen und Konflikte durch technologische Veränderungen, bspw. zwischen Organisationseinheiten oder in der Kollaboration, frühzeitig zu erkennen und situationsübergreifend zu analysieren. ⁶Sie setzen gezielt Ansätze und Methoden um, um derartige Konflikte zu mildern oder gar im Vorfeld zu entschärfen.
- (3) ¹Ein wesentliches Augenmerk liegt auf der Fähigkeit unserer Absolventinnen und Absolventen, sich eigenständig in neue digitale Technologien einzuarbeiten und diese zu bewerten. ²Das Verständnis für fundamentale sozialpsychologische Konzepte bezüglich der Steuerung von Veränderungsprozessen und Konflikten ermöglicht es ihnen, den Wandel erfolgreich zu managen und nachhaltig zu gestalten. ³Auch können sie sich in einem internationalen Umfeld aufgrund der englischsprachigen Lehrangebote gut bewegen.

- (4) ¹Absolventinnen und Absolventen sind vertraut mit zeitgemäßen kollaborativen Arbeitsansätzen und vermögen diese gezielt anzuwenden oder in Verbindung mit Change-Management einzuführen. ²Sie verstehen, wie große Organisationen funktionieren und wie diese verändert werden können. ³Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, innovative Business Cases zu entwickeln bzw. zugehörige Projekte mit Unterstützung von Teams und Fachabteilungen voranzutreiben und zu koordinieren. ⁴Sie können erfolgreich auf Augenhöhe mit Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern kommunizieren und Informationsbarrieren abbauen.
- (5) ¹Die Studierenden werden dazu befähigt, die verschiedenen Facetten von Digitalisierung abzuwägen – sei es im Hinblick auf ökonomische, technische, nachhaltige und ethische Aspekte sowie Nutzer- und Kundenorientierung. ²Dabei steht die Idee von mündigen Bürgerinnen und Bürgern im Vordergrund, die in der Lage sind, die Auswirkungen digitaler Transformationen auf die Gesellschaft kritisch zu hinterfragen und aktiv mitzugestalten.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen über eine Qualifikation für ein Studium an Hochschulen gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) in der jeweils geltenden Fassung verfügen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben, erbringen einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-2 oder einem äquivalenten Sprachnachweis.
- (3) ¹Für Studierende ist individuell die alternative Form des dualen Studiums möglich. ²Dafür ist ein Vertragsverhältnis der Studentin oder des Studenten mit einem von der Hochschule vertraglich zugelassenen Unternehmen oder mit einer entsprechenden Einrichtung nachzuweisen.

§ 4

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern, sechs theoretischen und einem praktischen Studiensemester. ²Es gliedert sich in zwei Abschnitte. ³Der erste Abschnitt umfasst drei theoretische Studiensemester. ⁴Der zweite Abschnitt umfasst drei theoretische und ein praktisches Studiensemester.
- (2) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Für einen im Rahmen des Bachelorstudiums geplanten Auslandsaufenthalt wird das zweite Studienjahr empfohlen.
- (4) ¹Für Studierende, die in der alternativen Form „duals Studium“ studieren, gelten für die folgenden Module alternative Modulbeschreibungen. ²Genauerer hierzu regelt das Modulhandbuch.

Modulnummer	Modulname	ECTS
7	Digitale Geschäftsmodelle	5
19	Kommunikation (Allgemeinwissenschaftliches Modul aus dem Block „Sozial- und Methodenkompetenz Block IV: Kommunikation“)	3
27.1	Praktikum	24
36.1	Bachelorarbeit	12

§ 5 Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Das praktische Studiensemester findet im 5. Studiensemester statt. ²Es beinhaltet ein Praktikum in einem Unternehmensbereich mit Bezug zur Betriebswirtschaft und Digitalisierung einschließlich der begleitenden Lehrveranstaltungen Nr. 26.2 und 26.3 gemäß Anlage über einen Zeitraum von insgesamt zwanzig Wochen.
- (2) ¹Die Ableistung des Praktikums stellt eine Prüfungsleistung dar. ²Die Studierenden werden im Praktikum durch hauptamtliche Lehrpersonen betreut.

§ 6 Module und Leistungsnachweise

- (1) ¹Für die erbrachten Studienleistungen werden ECTS-Credits¹⁾ vergeben. ²Ein Credit entspricht im Durchschnitt einer Arbeitsbelastung für Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.
- (2) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstundenzahl (SWS), die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungsleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen, eine abweichende Unterrichts- und Prüfungssprache sowie die Credits sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Wahlpflichtmodulkatalog ergänzt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. ¹Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. ²Studierende müssen unter ihnen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Der Fakultätsrat legt vor Beginn des Semesters fest, welche Module zur Wahl durch die Studierenden zugelassen werden. ⁴Einzelheiten regelt der Wahlpflichtmodulkatalog. ⁵Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. ¹Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. ²Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden. ³Soweit es sich um Module außerhalb des Curriculums des Studiengangs handelt, kann einer Belegung durch die anbietende Fakultät widersprochen werden.

§ 7 Studienplan

- (1) Die Fakultät Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan gemäß den Regelungen in § 6 der APO.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere auch Regelungen und Angaben über die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung eine Auswahl bei der Sprache festgelegt ist.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnahmezahl durchgeführt werden.

¹⁾ Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), im Folgenden kurz mit Credits bezeichnet.

§ 8 Studienfortschritt

- (1) ¹Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die Prüfungsleistungen in den Modulen Nr. 1, 2, 3, 4, 5 und 6 gemäß Anlage zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). ²Sind sie bis zum Ende der genannten Frist nicht abgelegt, gelten sie als erstmalig nicht bestanden.
- (2) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer im ersten Studienabschnitt mindestens 75 Credits erzielt hat.
- (3) Die Zulassung zum Praktikum (Modul Nr. 26.1 gemäß Anlage) setzt voraus, dass der erste Studienabschnitt abgeschlossen ist und man sich mindestens im fünften Studiensemester befindet.

§ 9 Prüfungskommission

¹Für den Studiengang Digital Business Management wird eine Prüfungskommission gemäß § 8 APO gebildet. ²Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und vier weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden. ³Die Amtszeit beträgt drei Jahre. ⁴Wiederbestellung ist möglich.

§ 10 Bachelorarbeit

- (1) Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens im 6. Studiensemester unter der Voraussetzung, dass das Praktikum erfolgreich absolviert ist, ausgegeben.
- (2) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate. ²Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist verlängern, wenn die oder der Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- (3) ¹Während der Ausfertigung der Bachelorarbeit ist das Bachelorseminar Modul Nr. 35.2 zu besuchen und die geplante Vorgehensweise bei der Bachelorarbeit mündlich zu präsentieren und zu erläutern. ²Wird das Bachelorseminar mit „nicht bestanden“ bewertet, kann die Präsentation einmalig innerhalb von einem Monat nach Notenbekanntgabe wiederholt werden. ³Wird der schriftliche Teil der Bachelorarbeit oder eine wiederholte Präsentation mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Bachelorarbeit insgesamt mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten. ⁴Für die mündliche Präsentation sind die Bestimmungen zu mündlichen Prüfungen in § 14 APO entsprechend anzuwenden.
- (4) Im Übrigen finden die Regelungen der APO zu Abschlussarbeiten entsprechend Anwendung.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 30 APO.
- (2) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer alle Prüfungsleistungen nach Anlage abgelegt und damit genau 210 Credits erreicht hat.
- (3) ¹Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem Notengewicht multipliziert, aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert. ²Die Notengewichtung der Einzelmodule ergibt sich aus der Anlage.

§ 12 Zeugnis und akademischer Grad

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der APO erstellt. ²Die Notenangabe im Zeugnis erfolgt mit einer Nachkommastelle.
- (2) ¹Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform „B.A.“, verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur APO ausgestellt.
- (3) Die englischen Modulbezeichnungen sind in der Anlage angegeben.

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 14. Dezember 2023 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 2. Februar 2024

Prof. Dr. Ralph Schneider
Präsident

Anlage:**Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im Bachelorstudiengang „Digital Business Management (DBM)“****I. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 1. Studienabschnitt**

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungsleistungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					im Semesterprüfungszeitraum (Dauer in Min.)	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
1	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre (Introduction to Business Studies)	5	4	V	schrP, 90			3)	5
2	Grundlagen des Rechnungswesens (Introduction to Financial Accounting)	5	4	V	schrP, 90				5
3	Data Analytics 1: Methoden (Data Analytics 1: Methods)	5	4	V	THE				5
4	Technologische Skills (Technology Skills)	5	2 2	SU Ü		Pf		3)	5
5	Grundlagen der Programmierung (Introduction to Programming)	5	2 2	V Ü		Pf		3)	5
6	Design Thinking und Lean Start-up (Design Thinking and Lean Startup)	5	4	SU		Pf		3)	5
7	Digitale Geschäftsmodelle (Digital Business Models)	5	4	SU		prLN ¹⁾		3)	5
8	Digitales Marketing (Digital Marketing)	5	4	V	schrP, 90			3)	5
9	Data Analytics 2: Anwendungsfälle (Data Analytics 2: Use cases)	5	4	V	THE				5

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits ^{*)}	SWS ^{*)}	Art der LV	Prüfungsleistungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht ^{*)}
					im Semesterprüfungszeitraum (Dauer in Min.)	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
10	Personalmanagement und Führung (Human Resource Management and Leadership)	5	2 2	V Ü	schrP, 90			³⁾	5
11	Future Work Skills	5	4	SU		Pf		³⁾	5
12	Business Englisch Level B2 und kulturelle Kompetenzen (Business English Level B2 and Cultural Competence)	5	4						5
12.1	Business Englisch 1 Level B2.1 und kulturelle Kompetenzen	(3)	(2)	Ü	THE			Unterrichtssprache und Prüfungssprache ist Englisch.	(3/5)
12.2	Business Englisch 2 Level B2.2 und kulturelle Kompetenz	(2)	(2)	Ü	schrP, 60			Unterrichtssprache und Prüfungssprache ist Englisch.	(2/5)
13	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 1 (Mandatory General Studies Elective Module 1)	2	2	2)	2)	2)	2)	2)	2
14	Organisation und Change-Management (Organization and Change Management)	5	4	V	schrP, 90			³⁾	5
15	Finanzierung und Investition (Corporate Finance)	5	4	V	THE			³⁾	5
16	Projektmanagement (Project Management)	5	2 2	V Pr		Pf		³⁾	5

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits ^{*)}	SWS ^{*)}	Art der LV	Prüfungsleistungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht ^{*)}
					im Semesterprüfungszeitraum (Dauer in Min.)	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
17	New Work and Transformational Leadership Skills	5	4						5
17.1	New Work	(2)	(2)	SU		prLN ¹⁾		³⁾	(2/5)
17.2	Transformational Leadership Skills	(3)	(2)	SU		prLN ¹⁾		³⁾	(3/5)
18	Anwendungsorientierte Künstliche Intelligenz und KI-Literacy (Applied Artificial Intelligence and AI Literacy)	5	4	SU		prLN ¹⁾		³⁾	5
19	Kommunikation – AW Modul aus dem Block Sozial- und Methodenkompetenz Block IV: Kommunikation (Communication)	3	2	²⁾	²⁾	²⁾	²⁾	²⁾	3
Summen für ersten Studienabschnitt:		90	72						90

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.

1) Das Nähere regelt der Studienplan.

2) Das Nähere regelt der Angebotskatalog für Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule der Fakultät Angewandte Natur- und Kulturwissenschaften.

3) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch oder Englisch.

II. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 2. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits ^{*)}	SWS ^{*)}	Art der LV	Prüfungsleistungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht ^{*)}
					im Semesterprüfungszeitraum (Dauer in Min.)	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
20	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 2 (Mandatory General Studies Elective Module 2)	2	2	2)	2)	2)	2)	2)	4
21	Digital Intra- and Entrepreneurship	5	4	SU		prLN ¹⁾		4)	10
22	Unternehmensplanspiel (Business Game)	5	4	Ü		Pf			10
23	IT-Recht (IT Law)	5	4	SU	THE				10
24	Digitale Transformation und Prozessmanagement (Digital Transformation and Process Management)	5	4	SU		Pf		4)	10
25	RSDS-Wahlpflichtmodul I (RSDS elective module I)	5	4	3)	3)	3)	3)	3)	10
26	Wissenschaftliches Arbeiten 1 (Academic Working Skills 1)	2	2	SU	schrP, 60				4

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits ^{*)}	SWS ^{*)}	Art der LV	Prüfungsleistungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht ^{*)}
					im Semesterprüfungszeitraum (Dauer in Min.)	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
27	Praktisches Studiensemester (Placement Semester)	30							
27.1	Praktikum	(24)					TN		
27.2	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung	(4)	(4)	S		Pf	TN		
27.3	Wissenschaftliches Arbeiten 2	(2)	(2)	SU		StA m.P.	Das Modul Nr. 26 muss erfolgreich absolviert sein.	m.E.	
28	Digitales Praxisprojekt (Digital Practical Project)	10	8	Pro		prLN ¹⁾	TN	4)	20
29	Digitale Ethik und Nachhaltigkeit (Digital Ethics and Sustainability)	5	4	V	schrP, 90				10
30	User- and Customer Experience	5	4	SU		prLN ¹⁾		4)	10
31	RSDS-Wahlpflichtmodul II (RSDS elective module II)	5	4	3)	3)	3)	3)	3)	10
32	IT-Sicherheit (IT Security)	5	4	SU	THE				10
33	Data Literacy and Tech Translation	5	4	SU		prLN ¹⁾		4)	10
34	Learning Lab Project	5	4	Pro		prLN ¹⁾		4)	10

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits ^{*)}	SWS ^{*)}	Art der LV	Prüfungsleistungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht ^{*)}
					im Semesterprüfungszeitraum (Dauer in Min.)	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
35	RSDS-Wahlpflichtmodul III (RSDS elective module III)	5	4	3)	3)	3)	3)	3)	10
36	Modul Bachelorarbeit (Bachelor's Thesis Module)	14							28
36.1	Bachelorarbeit	(12)				BA	Die Module Nr. 26 und Nr. 27.3 müssen erfolgreich absolviert sein. Das Praktikum Nr. 27.1 muss erfolgreich absolviert sein.		
36.2	Bachelorseminar	(2)	(2)	S		Prä, 15 Min.	TN	m.E.	
37	Business Englisch 3 Level C1	2	2	Ü		Pf		Unterrichtssprache und Prüfungssprache ist Englisch.	4
Summen für zweiten Studienabschnitt:		120	70						180

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.

1) Das Nähere regelt der Studienplan.

2) Das Nähere regelt der Angebotskatalog für Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule der Fakultät Angewandte Natur- und Kulturwissenschaften.

3) Das Nähere regelt der Angebotskatalog der Regensburg School für Digital Sciences (RSDS).

4) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch oder Englisch.

Abkürzungen

Prüfungsformen

BA	Bachelorarbeit	elektrP	elektronische Prüfung	Kol	Kolloquium
m.E.	Bewertung mit/ohne Erfolg	m.P.	mit Präsentation	MA	Masterarbeit
Prä	Präsentation	mdIP	mündliche Prüfung	Pf	Portfolioprüfung
PStA	Prüfungsstudienarbeit	prLN	praktischer Leistungsnachweis	Prot	Protokoll
StA	Studienarbeit	TN	Teilnahme		
THE	Take-Home-Exam	schrP	schriftliche Prüfung		

Lehrarten

Ex	Exkursion	Pr	Praktikum	Pro	Projektarbeit
S	Seminar	SU	seminaristischer Unterricht ggf. mit Übungen	SUW	Seminaristischer Unterricht bei fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen
Ü	Übung				
V	Vorlesung				

Sonstige

LN	Leistungsnachweis	LV	Lehrveranstaltung	SWS	Semesterwochenstunden
UE	Unterrichtseinheiten				